



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
St. Exp. Chaowei Dai
Dr. Spasoje Vockic

Meran, am 07. Juni 2024

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Die zweijährige Vergleichsvereinbarung (Concordato preventivo biennale - CPB): ISA-Subjekte	2
2. Die zweijährige Vergleichsvereinbarung (Concordato preventivo biennale): pauschalbesteuerte Freiberufler.....	2
3. Kurzzeitmiete: Was zu beachten ist.....	3
4. Neutrale Umgründungen für Freiberufler	3
5. Transition 5.0: Eigengebrauch und Energieeinsparung.....	3
6. Kredite 4.0: Doppelmitteilung für laufende Investitionen.....	4

1. Die zweijährige Vergleichsvereinbarung (Concordato preventivo biennale - CPB): ISA-Subjekte

Für den Zweijahreszeitraum 2024/25 werden Unternehmen, die ISA-Subjekte sind, zur Anwendung zugelassen, wenn sie Steuerschulden in Höhe von 5.000 EUR oder mehr (im vorangegangenen Steuerzeitraum) haben. Voraussetzung ist, dass sie Gegenstand von Aussetzungs- oder Ratenzahlungsmaßnahmen sind. Zugang zum CPB ist auf Unternehmen mit einem ISA-Score von mindestens 8 beschränkt. Im Falle der Annahme seitens Agentur der Einnahmen werden die vereinbarten Beträge in der Steuererklärung/im IRAP angegeben.

Das Mindesteinkommen aus selbständiger Tätigkeit und das zu erklärende Mindesteinkommen aus Gewerbebetrieb dürfen nicht unter 2.000 EUR liegen. Bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Familienunternehmen oder bei transparenten Kapitalgesellschaften wird die Grenze unter den Partnern/Mitarbeitern (entsprechend ihrem Anteil) aufgeteilt.

Der Zeitplan für die Vergleichsvereinbarung ist in vier Phasen gegliedert:

1. Das Programm zur Verwaltung des CPB wird in die Software „Il tuo ISA“ integriert und steht bis zum 15. Juni 2024 (für das Jahr 2024 auf der Website des Finanzamtes) zur Datenintegration zur Verfügung;
2. Der Steuerpflichtige gibt die erforderlichen Daten ein;
3. Die Agentur prüft den Vorschlag und teilt ihn dem Steuerpflichtigen mit;
4. Der Steuerpflichtige nimmt den Vorschlag an oder lehnt ihn ab (bis 15.10.2024).

Im ersten Jahr der Anwendung wird für Steuerpflichtige mit Einkünften bis zu Euro 5.164.569 die Frist für die Steuerzahlung vom 30. Juni auf den 31. Juli verschoben, ohne dass ein Zuschlag erhoben wird.

Nach Ablauf des Vergleichszeitraums wird ein neuer Vorschlag von der Agentur der Einnahmen für den nächsten Vergleichszeitraum empfohlen.

2. Die zweijährige Vergleichsvereinbarung (Concordato preventivo biennale): pauschalbesteuerte Freiberufler

Im Vergleich zu den ISA-Subjekten ist die Anwendung des CPB für pauschalbesteuerte Freiberufler auf ein einziges Jahr beschränkt. Die Regelung kann von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, die im Jahr 2023 keine Steuerschulden haben oder ihre Steuer-/Beitragsschulden 2023 in Höhe von insgesamt Euro 5.000 oder mehr bis zum Ablauf der Frist für die Annahme des Vorschlags getilgt haben

Pauschalbesteuerte dürfen die Vergleichsvereinbarung antragen, wenn sie Steuerschulden von mindestens Euro 5.000 (im vorherigen Steuerzeitraum) haben.

Voraussetzung ist, dass sie Gegenstand von Aussetzungs- oder Ratenzahlungsmaßnahmen sind.

In folgenden Fällen sind pauschalbesteuerte Freiberufler ausgeschlossen:

1. Aufnahme der Tätigkeit im Jahr 2023
2. Nichtabgabe der Einkommensteuererklärungen in einem der 3 vorherigen Jahre
3. Falschangaben bezogen auf gesellschaftliche Mitteilungen, Verurteilung wegen Straftaten im Bereich Einkommensteuer und Mehrwertsteuer, Geldwäsche, Waren illegaler Herkunft (begangen in den drei vorherigen Jahren)

Nach Ablauf des Vergleichszeitraums wird ein neuer Vorschlag von der Agentur der Einnahmen für den nächsten Vergleichszeitraum empfohlen.

3. Kurzzeitmiete: Was zu beachten ist

Bis zum 1. September 2024 wird die Bekanntmachung über die Aktivierung der nationalen Datenbank im Amtsblatt veröffentlicht. Wer zwei Monate später, also ab 1. November eine Immobilie ohne die Kennnummer zur Vermietung anbietet, riskiert eine Geldstrafe zwischen Euro 800 und Euro 8.000. Wer die Kennnummer nicht in die öffentlichen Anzeigen integriert, riskiert eine Strafe zwischen Euro 500 und Euro 5.000.

Zudem wird die Verpflichtung eingeführt, sich mit funktionierenden Rauchgas- und Kohlenmonoxidmessgeräten, sowie tragbaren Feuerlöschern auszustatten.

4. Neutrale Umgründungen für Freiberufler

Bisher gab es keine Regelungen für Zusammenschlüsse von Freiberuflern, Umstrukturierungen von Kanzleien oder Umwandlungen in Freiberuflergesellschaften. Solche Transaktionen ergaben beim Fiskus in der Regel steuerpflichtige Veräußerungsgewinne. Mit der Neuerung sollen zukünftig solche Transaktionen als steuerlich neutral angesehen werden. Die Einbringung von Sachwerten und immateriellen Werten wird steuerlich neutral behandelt.

Zudem gilt die Neutralität auch für Übertragungen im Erbschaftsweg und Schenkungen. Diese unterliegen künftig nicht mehr der Mehrwertsteuer, sondern der Registersteuer im Ausmaß der Fixgebühr.

5. Transition 5.0: Eigengebrauch und Energieeinsparung

Immer wieder kommt es zu neuen Änderungen und Informationen bezogen auf die Transition 5.0. Dabei geht es diesmal um Fotovoltaikanlagen für den Eigengebrauch. Die reine Investition für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen für den Eigengebrauch ist nicht gefördert.



Auch wird bei intelligenten und digitalen Investitionen, für welche die frühere Beihilfe 4.0 vorgesehen war, nun zusätzlich eine Energieeinsparung verlangt.

6. Kredite 4.0: Doppelmitteilung für laufende Investitionen

Ab Montag, dem 29. April ist es möglich das Formular für die nachträgliche Mitteilung für Investitionen auf der Seite von GSE auszufüllen.

Für Investitionen, die zwischen dem 1. Januar 2023 (1. Januar 2024 für F&E) und dem 29. März 2024 getätigt wurden (mit Ausnahme von Sachanlagen 4.0, die bis zum 30. November 2023 mit einer Bestellung von 2022 erworben wurden und von der Regel ausgenommen sind), ist nur die Ex-post-Mitteilung erforderlich.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

vockic.s@fiscalconsulent.com